



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählung 1990)

Wien, am 20. April 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
028 - 249/89

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi	22 - GE/90
Datum:	24. APR. 1989
Verteilt	27.4.89 Kreuz

H. Holmann

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 6. März 1989, Zahl 10.809/02-IA10/89, vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990), gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär

Beilage



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 42 801

Entwurf eines Bundesgesetzes
über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung
(Betriebszählung 1990)

Wien, am 20. April 1989
Kettner/Gai
Klappe 2259
028 - 249/89

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 Wien

Zu dem mit Note vom 6. März 1989, Zahl 10.809/02-IA10/89, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über eine land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung (Betriebszählungsgesetz 1990) beehrt sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Die umfangreiche Vollerhebung, die mit diesem Bundesgesetz vorgesehen wird, stellt eine enorme Arbeitsbelastung der Gemeinden ein Jahr vor der allgemeinen Großerhebung dar. Der Fragenumfang ist aber auch für den Großteil der zu befragenden Betriebe nicht beantwortbar, da bei einer Betriebsgröße von 1 ha nur die wenigsten Kriterien, die im Fragebogen erfaßt werden, gegeben sind. Ein sehr hoher Prozentsatz der bei einer Wirtschaftsfläche von mindestens 1 ha zu erfassenden Betriebe besteht nur aus einem einzelnen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstück (Wiese oder Wald), wobei alle übrigen Einrichtungen, die für den Betrieb einer Landwirtschaft erforderlich sind, fehlen. Um den betroffenen Auskunftspflichtigen und auch den Gemeinden die Beantwortung des über 100 Fragen umfassenden Frage-

- 2 -

programmes zu ersparen, sollte am Beginn des Fragebogens eine klärende Frage eingebaut werden, die Auskunft darüber gibt, ob mit der land- oder in der Regel forstwirtschaftlich genutzten Grundfläche überhaupt ein Betrieb und betriebsähnliche Einrichtungen verbunden sind.

Bei Aufnahme der vorgeschlagenen Frage zur Klärung könnte die Beantwortung der vielen weiteren Fragen entfallen.

Die in § 7 enthaltenen Gemeindeentschädigungsregelung muß mit Entschiedenheit abgelehnt werden. Bei der vom Erhebungsumfang her geringeren Bodennutzungserhebung wurden im Jahre 1986 pro Betrieb S 37,20 bezahlt. Zieht man in Betracht, daß bei der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung weit über die Bodennutzung hinausgehende Fragen gestellt werden, müßte sich die Gemeindeentschädigung auf ca. S 55,-- bis 60,-- S pro Betrieb belaufen.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär